SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

"WOHNGEBIET RIEDGRABEN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Pampow vom 20.02.1996 ..... und mit Genehmigung des Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 über den obenstehenden Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ~~und den Grünordnungsplan (Teil C)~~ erlassen:

Streichungen, Ergänzungen und Veränderungen vorgenommen auf Grund des Genehmigungsscheibens des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern Az. VI11 231 b-512.113-34.084(6) vom 02.04.1996

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1 : 1000

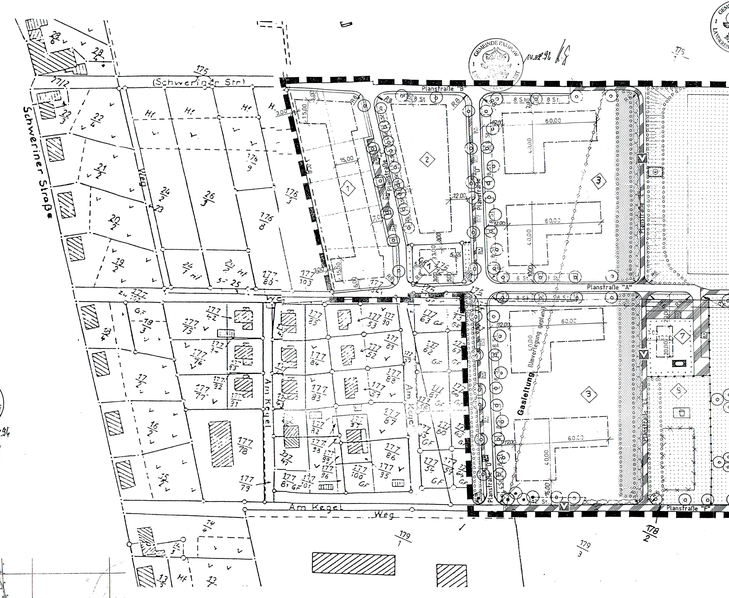

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M 1 : 10000

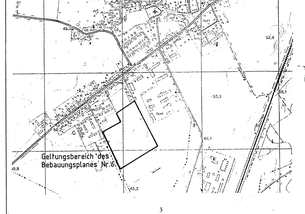

STRASSENPROFILE/ REGELQUERSCHNITTE

M 1 : 100

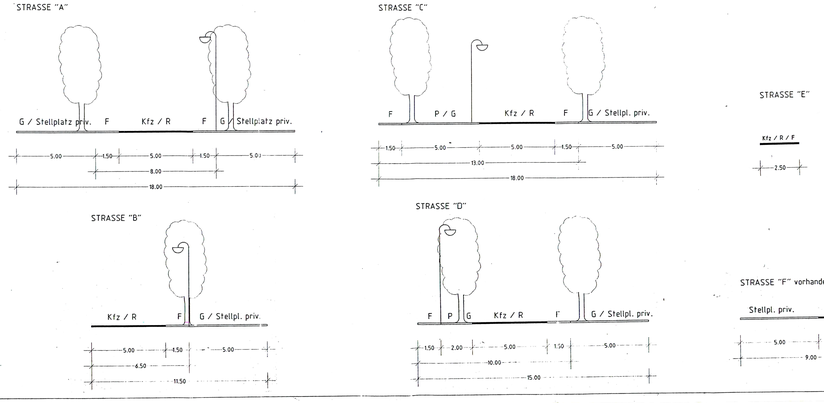

Angaben zu den Flurstücken innerhalb des B-Plangebietes

(Alle Flurstücke Gemarkung Pampow, Flur 5)

Flurstück	Flächeninhalt (m²)	Eigentümer
176/12	800	Leidse, Frank Am Kegel 19075 Pampow
176/13	50	Gemeinde Pampow
176/17	1.050	Gemeinde Pampow
176/18	44.750	Gemeinde Pampow
177/70	32.500	ehem. Landwirtschaftl. Produktionsgenossenschaft
177/102	1.050	Gemeinde Pampow
178/2	1.200	Gemeinde Pampow

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	1.Festsetzungen (Änderungen normativen Inhalts)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§9 Abs.7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§4 BauNVO
GRZ z.B. 0,4	Grundflächenzahl	§16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen, Baugestaltung	
H	nur Hausgruppen zulässig	§22 Abs.2 BauNVO
E, D	Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§22 Abs.2 BauNVO
	Baugrenze	§23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§16 Abs.5 BauNVO
SD	Satteldach	§31 L BauO M-V
KWD	Kruppelwalmdach	§31 L BauO M-V
25-45°	Dachneigung	
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenbegrenzungslinie	§9 Abs.1, Nr.11 BauGB
	öffentliche Verkehrsfläche	§9 Abs.1, Nr.11 BauGB
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	§9 Abs.1, Nr.11 BauGB
P	öffentliche Parkfläche	§9 Abs.1, Nr.11 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, -Stellflächen	§9 Abs.1, Nr.11 BauGB
St, V	Verkehrsberuhigter Bereich	§9 Abs.1, Nr.11 BauGB
	Versorgungsanlagen	
	unterirdische Leitungen	§9 Abs.1 Nr.13 BauGB
	Anpflanzen von Sträuchern	§9 Abs.1, Nr.25 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§9 Abs.1, Nr.25 BauGB
	Erhalten von Bäumen	§9 Abs.1, Nr.25 BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§9 Abs.1, Nr.25a BauGB
	öffentliche Grünflächen	§9 Abs.1, Nr.15 BauGB
	private Grünflächen	§9 Abs.1, Nr.15 BauGB
	Sportplatz	§9 Abs.1, Nr.15 BauGB
	Spielplatz	§9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	Flächen für Abgrabungen	§9 Abs.1 Nr.17 BauGB
	Parkanlage	§9 Abs.1, Nr.15 BauGB
	2. Darstellung ohne Normcharakter	
	katasteramtliche Flurstücksgrenzen	
	fortfallende Flurstücksgrenzen	
z.B. 177/102	katasteramtliche Flurstücksnummer	
	Bemaßung	
	Geplante Nutzungsbereiche	
	Fläche für Einzel- und Doppelhäuser	
	Fläche für Hausgruppen, Einzel- und Doppelhäuser	
	Fläche für Hausgruppen	
	Fläche für Sportplatz	
	Fläche für Spielplatz	
	Fläche für Park	
	Fläche für Gemeinbedarf (Fläche für sportlichen Zwecken dienendes Gebäude)	
R 8.00	Bemaßung der Radien	
	vorh. Bebauung	
	Flächen für Gemeinbedarf	§9 Abs.1, Nr.5 BauGB
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§9 Abs.1, Nr.5 BauGB

TEIL B: TEXT

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Die im Geltungsbereich i. .se. .bebauungsplanes vorgesehene Wohnbauzone wird als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO).

2. Für die Nutzung wird festgesetzt:
   Nutzungsbereich 1: Einzel- und Doppelhäuser (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)
   Nutzungsbereich 2: Einzel- und Doppelhäuser, Hausgruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO)
   Nutzungsbereich 3: Hausgruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO)
   Nutzungsbereich 4: Fläche für Sportplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
   Nutzungsbereich 5: Fläche für Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
   Nutzungsbereich 6: Fläche für Park (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
   Nutzungsbereich 7: Fläche für Gemeinbedarf, sportlichen Zwecken dienendes Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

3. Überfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung bei Einzel- und Doppelhäusern mit je 3,00 m und bei Hausgruppen bis zu 4,50 m zulässig.

4. Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen die Einfriedungen, gärtnerischen Anlagen und sonstige Nebenanlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von der Fahrbahnoberkante (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

5. Die Stellplätze sind in Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Pflaster auf durchlässigem Unterbau herzustellen.

6. Hauptanlage der baulichen Anlagen: (§ 9 Abs. 2 BauGB)
   Die Oberflächen der Erdgeschoßfußböden sind für die Bauten mit Satzdächern bis max. 0,50 m über das geplante Niveau des fertigen Gehweges festgesetzt.

7. Größere Bodenveränderungen (Auf- und Abtrag von Erdmassen) sind lediglich mit den jeweiligen Nachbargrundstückseigentümer Vereinbarungen zu treffen.

8. Für den Verlauf von Leitungen auf nichtöffentlichen Flächen sind Leitungsrechte z.G. Gemeinde und Versorgungsbetriebe außerhalb der dargestellten Baugrenzen zu gewährleisten.

9. Die Schmutzwasser- und Schmutzwasserentsorgung sind durch Anschluß an das Verbundsystem des Zweckverbandes "Grabenland Dorland" herzustellen.

10. Es ist lediglich eine umweltfreundliche Energieträger, wie Erdgas, Erdgas-Flüssiggas, Elektroenergie zu verwenden.

11. Nichtverunreinigtes Niederschlagswasser ist auf privatem Grund dezentral zu versickern.

12. Die Errichtung der Wohnbaulichkeiten sind entsprechend BauO § 49 die Anzahl der erforderlichen Stellflächen auf privater Grund nachzuweisen.

13. Immissionsschutz
    Für Wohnnutzung im Teilgebiet 3 sind folgende Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm von der Ortsumgehung der B 321 erforderlich:
    1. Die Außenwohnbereiche von Wohnhäusern sind unter Ausnutzung der Abschirmwirkung von Gebäuden vorzugsweise so anzuordnen, daß der direkte Einfall des von der Ortsumgehung ausgehenden Lärms vermieden wird.
    2. Der ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume sind möglichst an den Ost- und Westseiten anzuordnen. Schlafräume und Kinderzimmer bevorzugt nach Norden hin zu orientieren.
    3. Ergänzend zu den unter 2. genannten Maßnahmen ist passiver Schallschutz nach DIN 4109 erforderlich. Für die der Ortsumgehung zugewandten Gebäudefronten gilt bis zu einem Abstand von 240 m von der Straßenachse Lärmpegelbereich III, für alle anderen Gebäudefronten gilt Lärmpegelbereich II und kleiner. Für Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern im Lärmpegelbereich III sind schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen. Aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen ergeben sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an das Schalldämmmaß der Außenbauteile:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches Schalldämmaß der Außenbauteile *
III	61-65 dB(A)	35 dB(A)

    * resultierendes Schalldämmaß des gesamten Außenbauteils, Wände und Fenster zusammen

    Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen nach den Vorgaben der DIN 4109 nachzuweisen.

14. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

    14.1 Dachwerk ausführen.
    Die Außenwände von Doppelhäusern und zusammenhängenden Hausgruppen sind einheitlich in Material und Farbton herzustellen.

    14.2 Die Außenwände von Garagen und anderen Nebengebäuden sind entsprechend den Wohnungen (Pkt. 14.1) zu gestalten. Der Bau von Carports in Holzbauweise ist zulässig.

    14.3 Dachflächen sind nur mit Betondachsteinen bzw. Ziegeln zu decken.
    Dachflächen von Nebengebäuden, Garagen bzw. Carports können abweichend als Flachdächer ausgeführt werden.
    bei Dachneigungen unter 25° sind auch andere Materialien zulässig.

    14.4 Bei Doppelhausbebauung sind bei unmittelbar angrenzenden Terrassen Trennwände bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Tiefe von max. 3,50 m zulässig.
    Als Material und Terrassenbegrenzung und -trennwände ist das bei Ausführung von Verblendmauerwerk am Gebäude verwendete Material vorzusehen.
    Ebenso ist eine Ausführung der Terrassenbegrenzungen und -trennwände aus Holz, in farblicher Abstimmung mit den Fenstern und Türen zulässig.

    14.5 Die Gestaltungsfestlegungen der Ziffern 14.1 bis 14.4 gelten auch für Hausgruppen und den sportlichen Zweckbau.

15. Es sind archäologische Funde möglich.
    Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde oder auffällige Bodenverfärbungen angetroffen werden, so sind diese Funde gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Dezember 1993 meldepflichtig (§ 11 DschG M-V) und abversäumlich der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloß Willgrad, 19069 Lübstorf, zu melden.

* 16. Grünordnerische Festsetzungen

1.0 Nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzte Flächen und Einzelmaßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Gehölzen der Eichen- und Birkenwälder zu bepflanzen.

Nach § 9 (1) 25 b BauGB sind diese Gehölze dauernd zu erhalten.

Begründung:
Art und Umfang der Begrünung gem. Pkt. 2 und 4 sind in qualifizierten Bepflanzungsplänen darzustellen.
Für die Auswahl gilt die unten stehende Gehölzliste.

Diese vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Pkt. 3) sind vom Bauherren individuell zum Straßenraum hin offen zu gestalten (außer Pkt. 3.2).

Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen gem. Pkt. 1, 2 und 4 sind Bestandteil der Erschließung und Pkt. 4 nach Fertigstellung der Baulichkeiten durch einen Fachbaubetrieb auszuführen und für die Dauer von 2 Jahren zu pflegen.

1.0 Sicherungsarbeiten

1.1 Oberboden
Der für vegetative Zwecke geeignete Oberboden ist vor Beginn der Erschließung auf den entsprechenden Flächen abzuschieben und zu sichern.
Die Erdmieten dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Höhe 2,00 m
Breite 4,00 m

2.0 Öffentliches Grün

2.1 Flächen zur Anpflanzung von Gehölzen (südliche und nördliche Randbepflanzung, sowie nördlich der Planstraße E), Geschlossene Bepflanzung mit Gehölzen (1 Pflanze/2,25 m²)
Heisteranteil 20 % m. B. 150 - 200 cm Pflanzhöhe
Strauchanteil 80 % 60 - 100 cm Pflanzhöhe

2.2 Aufgelockerte Bepflanzung mit Strauch- und Heistergruppen (Mutzungsbereich 6)
Flächenanteil 5 %
Sukessionsfläche mit Wildrasenansaat

2.3 Hochstammpflanzung
Pflanzabstand 15 - 20 cm, SU 18 - 20 cm
an der Planstraße A: 6 Stck. Laubbäume
an der Planstraße F: 10 Stck. Laubbäume

2.4 Sportplatzneuanlage
Sportrasen RSM 3.2

3.0 Privates Grün

3.1 Aufgelockerte Bepflanzung eines 10 m breiten Streifens mit Heister- und Strauchgruppen nördlich der Planstraße E
Flächenanteil 10 %
Landschaftsrasen RSM 7.1.2

3.2 Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen
Geschlossene Bepflanzung mit Sträuchern in einer Breite von 5,00 m südlich der Planstraße E und östlich der Planstraße F

3.3 Stellplätze für PKW
Begrünung der Stellplätze mit 48 Stck. Laubbäumen, SU 18 - 20 cm
1 Stck. je 4 Stellplätze

Grünflächen mit Spielplatz
Ausstattung mit Kinderspielgeräten
Rasenschotterrasen RSM 2.3

Begrünung von Verkehrsflächen
Verkehrsgrün

4.1 Parkplätze für PKW
Begrünung der Stellplätze mit 20 Stck. Laubbäumen
Hochstamm m. B. 18 - 20 cm SU
1 Stck. je 4 Stellplätze

Gehölzliste zur Pflanzung gem. Grünordnerische Festsetzungen

Baumschicht
- Betula verrucosa — Rauh-Birke
- Populus tremula — Zitterpappel
- Quercus robur — Stieleiche
- Quercus robur — Stieleiche
- Betula pubescens — Weißbirke
- Carpinus betulus — Hainbuche
- Fagus silvatica — Rotbuche
- Rhamnus frangula — Faulbaum
- Sorbus aucuparia — Vogelbeerbaum

Strauchschicht
- Cornus sanguinea — *Hartriegel
- Corylus avellana — Haselstrauch
- Euonymus europaeus — Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare — Liguster
- Lonicera periclymenum — Geißblatt
- Rhamnus catha — Schw. Johannisbeere
- Salix aurita — Ohrweide

dazu sind möglich:
Baumarten
- Acer campestre — Feldahorn
- Acer pseudoplatanus — Bergahorn
- Tilia cordata — Winterlinde

Straucharten
- Cornus mas — Kornelkirsche
- Cornus sanguinea — Hartriegel
- Corylus avellana — Haselstrauch
- Lonicera xylosteum — Heckenkirsche

dazu sind möglich:
Zierstrauchen innerhalb der Bebauung (Privatgrün)
- Amelanchier lamarcki — Felsenmispel
- Chaenomeles japonica — Zierquitte
- Crataegus laevigata — Rotdorn
- Deutzia magnifica — Deutzie
- Forsythia intermedia — Goldglöckchen
- *Hedera helix — Efeu
- Hypericum androsaemum — Echtes Johanniskraut
- Ilex aquifolium — Gemeine Stechpalme
- Philadelphus coronarius — Pfeifenstrauch
- Pyracantha coccinea — Feuerdorn
- Rosa multiflora — Büschel-Rose
- Spiraea arguta — Schnee-Spiere
- Syringa vulgaris — Flieder
- Weigela florida — Weigelie

*Bodendecker

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.10.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 01.07.94 bis 15.07.94 erfolgt.
   Gemeinde Pampow
   ...den 20.02.96 ..... Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle hat gem. § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
   Gemeinde Pampow
   ...den 29.04.96 ..... Siegel ..... Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.07.1995 durchgeführt worden.
   Gemeinde Pampow
   ...den 20.02.96 ..... Siegel ..... Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.07.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Gemeinde Pampow
   ...den 20.02.96 ..... Siegel ..... Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 20.02.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Gemeinde Pampow
   ...den 20.02.1996 ..... Siegel ..... Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Grünordnungsplan (Teil C) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.04.1996 ...bis zum 20.05.1996 ...während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Zeit vom 20.04.1996 ...bis zum 20.05.1996 ...durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
   Gemeinde Pampow
   ...den 20.02.1996 ..... Siegel ..... Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
   Katasteramt
   Die richtige Darstellung des katastermäßigen Bestandes vom 03.12.1995 ist durch das Katasteramt am 08.12.1995 bescheinigt worden.
   (L.S. Originalunterschrift und der Originalabdruck des Siegels Nr. 72 des Landkreises Ludwigslust unter diese Bescheinigung befinden sich in dem Verfahrensvermerk der Satzung, die beim Amt Stralendorf vorliegt.
   Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.07.1996 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Gemeinde Pampow
   ...den 04.07.1996 ..... Siegel ..... Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Grünordnungsplan (Teil C) sowie die Begründung in der Zeit vom 17.08.96 ..... bis zum 17.09.96 ..... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 17.08.1996 bis zum 17.09.1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
   Gemeinde Pampow
   ...den 17.09.1996 ..... Siegel ..... Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Grünordnungsplan (Teil C) sowie die Begründung in der Zeit vom 17.08.96 ..... bis zum 17.09.96 ..... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 17.08.1996 bis zum 17.09.1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
   Gemeinde Pampow
   ...den 17.09.1996 ..... Siegel ..... Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Grünordnungsplan (Teil C) wurde am 17.09.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.09.1996 gebilligt.
   Gemeinde Pampow
   ...den 17.09.1996 ..... Siegel ..... Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Grünordnungsplan (Teil C) wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... AZ: VI 231 b-512.113-34.084(6) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt (Ziff. 12 und 13).
   Gemeinde Pampow
   ...den 30.09.96 ..... Siegel ..... Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen sind durch den satzungsänderenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.03.96 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
   Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.03.1996 ..... AZ: VI 231 b-512.113-34.084(6) bestätigt.
   Gemeinde Pampow
   ...den 20.03.1996 ..... Siegel ..... Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Grünordnungsplan (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.
   Gemeinde Pampow
   ...den 20.03.1996 ..... Siegel ..... Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... (Datum oder amtliches Verkündungsblatt) bekanntmachung durch Aushang:
   in der Zeit vom 20.03.1996 bis 20.04.1996 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Geltlichkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
   Die Satzung ist am 20.03.1996 ...in Kraft getreten.
   Gemeinde Pampow
   ...den 20.03.1996 ..... Siegel ..... Bürgermeister